

**Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts
in den eingegliederten Ostgebieten.**

Vom 6. Juni 1940.

Auf Grund der §§ 8 und 12 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird über die Strafrechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten verordnet:

Artikel I

Einführung reichsrechtlicher Vorschriften

§ 1

Im Bereich der Strafrechtspflege gelten die nachstehenden Gesetze und Verordnungen nebst den zu ihrer Änderung und Ergänzung erlassenen Bestimmungen sowie die dazu ergangenen Einführungs-, Ausführungs- und Übergangsvorschriften, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird:

I.

1. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, jedoch vorläufig mit den aus den Sondervorschriften im Artikel II sich ergebenden Abweichungen,
2. das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61),
3. das Gesetz, betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit, vom 9. April 1900 (Reichsgesetzbl. S. 228),
4. die Verordnung des Reichspräsidenten gegen unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern vom 20. Oktober 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 496),
5. das Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten vom 4. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 162),
6. das Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 723),
7. das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1269),
8. das Gesetz gegen Wirtschaftsfabotage vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 999),
9. das Gesetz gegen Straßenraub mittels Autofallen vom 22. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 651),

10. § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609),
11. die Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1679),
12. die §§ 1 und 4 der Verordnung zum Schutze gegen jugendliche Schwerverbrecher vom 4. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2000),
13. die Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2319),
14. die Verordnung gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2378).

II.

Die Reichsstrafprozessordnung, jedoch vorläufig mit folgenden Maßgaben:

1. § 152 Abs. 2 der Reichsstrafprozessordnung (Verfolgungszwang) und die Vorschriften der §§ 172 bis 177 der Reichsstrafprozessordnung (Klageerzwingungsverfahren) finden keine Anwendung. Der Staatsanwalt verfolgt Laten, deren Ahndung er im öffentlichen Interesse für geboten hält.
2. Die Vorschriften der §§ 374 bis 394 und der §§ 395 bis 406 der Reichsstrafprozessordnung (Privatklage, Nebenklage) finden nur Anwendung, wenn der Verletzte deutscher Staatsangehöriger, deutscher Volkszugehöriger oder Angehöriger des Protektorats Böhmen und Mähren oder eines Staates ist, der sich nicht im Kriegszustand gegen das Reich befindet. Die Vorschriften des Reichsrechts, wonach eine Dienststelle des Staates befugt ist, sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen, bleibt unberührt.
3. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Frist (§§ 44 bis 47 der Reichsstrafprozessordnung) ist auch dann zu gewähren, wenn der Säumige an der Einhaltung der Frist ohne eigenes Verschulden verhindert worden ist.

III.

1. Das Gesetz über beschränkte Auskunfts aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 507),

2. das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 135),
3. die Strafregisterverordnung in der Fassung vom 17. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 140),
4. das Gesetz über die Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 994),
5. die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung vom 21. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 471),
6. das Gerichtskostengesetz in der Fassung vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 152), soweit es sich auf Strafsachen bezieht,
7. die Gebührenordnung für Rechtsanwälte in der Fassung vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 162), soweit sie sich auf Strafsachen bezieht.

§ 2

Soweit eine in Kraft tretende Vorschrift nicht unmittelbar anwendbar ist, ist sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3

(1) Die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen rechtskräftige Urteile nichtdeutscher Gerichte richtet sich nach dem in Kraft tretenden Recht.

(2) Der Reichsminister der Justiz kann anordnen, daß Verfahren, die von nichtdeutschen Gerichten rechtskräftig beendet worden sind, von neuem durchgeführt werden.

§ 4

Strafen oder sonstige Maßnahmen, auf die von einem nichtdeutschen Gericht rechtskräftig erkannt worden ist, werden nur vollstreckt, wenn der Staatsanwalt die Vollstreckung im Einzelfall anordnet. Er bestimmt dabei, in welcher Art und Höhe die Strafe oder sonstige Maßnahme zu vollstrecken ist.

§ 5

Der Vollzug der Freiheitsstrafen und der mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln der Sicherung und Besserung richtet sich nach den reichsrechtlichen Vollzugsgrundsätzen (Artikel I der Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, vom 14. Mai 1934, Reichsgesetzbl. I S. 383).

§ 6

Gerichtlich erkannte Geldstrafen fließen in die Reichskasse.

§ 7

(1) Die im § 1 unter I bezeichneten Strafgesetze und die §§ 1 bis 15 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 135) gelten auch für Straftaten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten begangen sind.

(2) Entscheidungen und Anordnungen der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten getroffen worden sind, sind rechtsgültig, wenn sie den Vorschriften dieser Verordnung unmittelbar oder sinngemäß entsprechen.

Artikel II

Besondere Strafvorschriften
für die eingegliederten Ostgebiete

§ 8

(1) Wer gegen einen Angehörigen der deutschen Wehrmacht oder ihres Gefolges, der deutschen Polizei einschließlich ihrer Hilfskräfte, des Reichsarbeitsdienstes, einer deutschen Behörde oder einer Dienststelle oder Gliederung der NSDAP eine Gewalttat begeht, wird mit dem Tode bestraft.

(2) In minder schweren Fällen, insbesondere wenn sich der Täter durch entschuldbare heftige Erregung zu der Tat hat hinreißen lassen, ist auf lebenslanges oder zeitiges Zuchthaus oder auf Gefängnis zu erkennen.

§ 9

Wer Einrichtungen der deutschen Behörden oder Sachen, die der Arbeit der deutschen Behörden oder dem öffentlichen Nutzen dienen, vorsätzlich beschädigt, wird mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit lebenslangem oder zeitigem Zuchthaus oder mit Gefängnis bestraft.

§ 10

Wer zum Ungehorsam gegen eine von den deutschen Behörden erlassene Verordnung oder Anordnung auffordert oder anreizt, wird mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit lebenslangem oder zeitigem Zuchthaus oder mit Gefängnis bestraft.

§ 11

Wer gegen einen Deutschen wegen seiner Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum eine Gewalttat begeht, wird mit dem Tode bestraft.

§ 12

Wer vorsätzlich eine Brandstiftung (§§ 306 bis 308 des Reichsstrafgesetzbuchs) begeht, wird mit dem Tode bestraft.

§ 13

Wer die Begehung eines nach den §§ 8 bis 12 strafbaren Verbrechens verabredet, wer in eine ernsthafte Verhandlung darüber eintritt, wer sich zur Begehung eines solchen Verbrechens erbietet oder wer ein solches Anerbieten annimmt, wird mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit lebenslangem oder zeitigem Zuchthaus oder mit Gefängnis bestraft.

§ 14

(1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung eines nach den §§ 8 bis 12 strafbaren Verbrechens zu einer Zeit glaubhafte Kenntnis erhält, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, und es unterläßt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu erstatten, wird mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit lebenslangem oder zeitigem Zuchthaus oder mit Gefängnis bestraft.

(2) Unterläßt der Anzeigepflichtige eine Anzeige, die er gegen einen Angehörigen erstatten mußte, so kann von Strafe abgesehen werden, wenn er sich ernstlich bemüht hat, den Angehörigen von der Tat abzuhalten oder den Erfolg abzuwenden.

§ 15

(1) Wer der durch die Verordnung des Oberbefehlshabers des Heeres vom 12. September 1939 (Verordnungsbl. f. d. besetzten Gebiete i. Polen S. 8) festgesetzten Ablieferungspflicht nicht nachgekommen ist oder sonst im unerlaubten Besitz einer Schusswaffe, Handgranate oder von Sprengmitteln betroffen wird, wird mit dem Tode bestraft; das gleiche gilt für den unerlaubten Besitz von Munition oder sonstigem Kriegsgerät, wenn durch ihre Art oder Menge die öffentliche Sicherheit gefährdet wird.

(2) Auf Zuchthaus oder Gefängnis ist zu erkennen, wenn der Täter die Ablieferung freiwillig nachholt, bevor eine Anzeige gegen ihn erstattet oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet worden ist; in diesem Falle kann auch von Strafe abgesehen werden.

(3) Wer von dem unerlaubten Besitz von Waffen, Munition, Sprengmitteln oder Kriegsgerät glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wird mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit lebenslangem oder zeitigem Zuchthaus oder mit Gefängnis bestraft.

§ 16

- (1) Die Vorschriften der §§ 8 bis 15 gelten nicht
1. für deutsche Staatsangehörige, deutsche Volkszugehörige und Angehörige des Protektorats Böhmen und Mähren,
 2. für Angehörige der an dem gegenwärtigen Kriege gegen das Deutsche Reich unbeteiligten Staaten.

(2) Die Reichsstatthalter und die Oberpräsidenten sind ermächtigt, auch die Angehörigen anderer Volksgruppen von den Vorschriften der §§ 8 bis 15 auszunehmen.

Artikel III

Schlußvorschriften

§ 17

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, die zur Ausführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften sowie Übergangsvorschriften zu erlassen. Er kann Zweifel, die sich aus der Rechtfertigung ergeben, im Verwaltungsweg entscheiden.

§ 18

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juni 1940 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1940.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 RM, für Teil II = 2,50 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postcheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich der Postdrucksachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.